ÜBER DAS LEBEN HINAUS GUTES TUN!

Legate und Erbschaften

Dieser Ratgeber beantwortet Ihnen die häufigsten Fragen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte

Vreni Diggelmann
Stiftungsrätin
Florenstrasse 62
8405 Winterthur

Tel. 052 233 30 71
vreni.diggelmann@paralosindigenas.org

Fundación Suiza
Para Los Indígenas
del Ecuador

www.paralosindigenas.org

ZEWO

Legate

Fundación Suiza
Para Los Indígenas
del Ecuador

Wie man die Nachlassregelung aktiv und umsichtig plant, was es dabei zu bedenken gibt und worauf es bei Legaten ankommt, erfahren Spenderinnen und Spender aus diesem Merkblatt.

Rechtzeitig planen
Die Nachlassregelung sollte sorgfältig vorbereitet und frühzeitig, aber ohne Druck angegangen werden.

Begünstigtenkreis selber bestimmen
Denken Sie darüber nach, welche Menschen, Institutionen oder Organisationen Sie begünstigen möchten. Falls Sie für Ihren Entscheid zusätzliche Informationen über eine gemeinnützige Organisation benötigen, fordern Sie deren Jahresberichte und Jahresrechnungen an und machen Sie sich ein Bild über ihre Tätigkeit und den Einsatz der Spendengelder. Setzen Sie sich direkt mit den Institutionen in Verbindung, um offene Fragen zu klären.

Aufteilung in Ruhe vornehmen
Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenswerte. Informieren Sie sich, welchen Verwandten was gesetzlich zusteht und wen Sie nur mittels Testament oder Erbvertrag berücksichtigen können. Ziehen Sie zur Klärung der rechtlichen Situation Fachliteratur bei oder wenden Sie sich bei komplizierten Verhältnissen an einen Experten, zum Beispiel an einen Notar. Legen Sie dann fest, wen Sie wie berücksichtigen möchten. Sie können den einzelnen Begünstigten fixe Beträge, bestimmte Sachwerte oder einen gewissen Teil ihres Vermögens zuweisen.

Wille zweckmässig und korrekt schriftlich festhalten
Mit einer letztwilligen Verfügung sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach Ihren Wünschen verteilt wird. Denken Sie daran, eine Vertrauens- oder eine Fachperson zu bestimmen, die Ihren Willen vollstrecken soll und diese im Testament zu erwähnen.

Handschriftliches Testament verfassen

Das eigenhändige frei widerrufbare Testament ist die einfachste und kostengünstigste Form einer letztwilligen Verfügung. Damit das Testament gültig ist, sind ein paar Formvorschriften zu beachten:

- von Anfang bis Ende von Hand schreiben
- Ort und Datum nicht vergessen (es gilt die letzte Version)
- Unterschrift darf nicht fehlen
- Nachträge ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen

Öffentliches Testament aufsetzen

In komplizierten Fällen, wenn Sie sich unsicher fühlen, bei Sehschwäche oder eingeschränkter Schreibfertigkeit, gibt es auch die Form des öffentlichen Testaments. Das Testament wird dann von einer Amtsperson aufgesetzt und von der Erblasserin oder dem Erblasser in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

Erbvertrag vereinbaren

Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften bietet sich auch die Möglichkeit des Erbvertrages an. Darin kann beispielsweise die Nutzniessung am hinterlassenen Erbe geregelt werden.

Legat in geeigneter Form vermachen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten ein Legat zu machen. Die geeignete Form hängt unter anderem auch von der Grösse der Zuwendung ab.

Legat mittels Verfügung

Am einfachsten ist es, ein Hilfswerk zu begünstigen, in dem man es im Testament mit einem bestimmten Betrag berücksichtigt. Man spricht dann von einem Legat oder Vermächtnis mittels Verfügung.

Gemeinnützige Organisation als Erbe einsetzen

Ist das Hilfswerk als Erbe eingesetzt, partizipiert es als Mitglied der Erbengemeinschaft mit einer gewissen Quote an der Hinterlassenschaft und erhält zusammen mit den Verwandten Einblick in den gesamten Nachlass. Oft ist es gemeinnützigen Organisationen lieber, statt als Erbe eingesetzt zu werden, mittels Verfügung berücksichtigt zu werden.

Stiftung errichten

Mit der Errichtung einer eigenen Stiftung können dem Stifter und dem Stifterwillen besonders gezielt Nachhaltigkeit verschafft werden. Stiftungsrat und Stiftungsaufsicht wachen über die Mittelverwendung für einen spezifischen Zweck. Der damit verbundene Aufwand rechtfertigt sich aber nur bei Vermächtnissen in der Höhe von mehreren Millionen Franken.

Allfällige Zweckbindung nicht zu eng formulieren

Ein Erblasser kann seiner Verfügung Auflagen und Bedingungen anfügen. Eine einschränkende Zweckbindung sollte jedoch nicht zu eng formuliert sein. Die Verhältnisse können sich mit der Zeit ändern. Am besten ist, man spricht sich mit der bedachten Institution vorgängig über eine geeignete Formulierung ab.

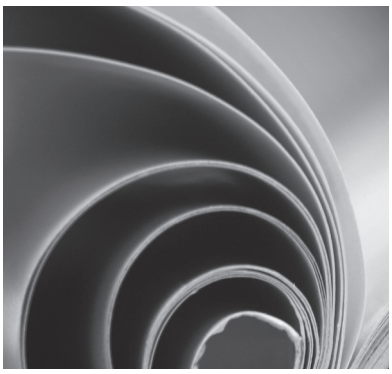

Letztwillige Verfügung hinterlegen

Deponieren Sie das Testament an einem sicheren Ort, an dem es trotzdem schnell gefunden wird. Zum Beispiel bei der zuständigen Amtsstelle, dem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson.

Begünstigte informieren

Informieren Sie Begünstigte darüber, wo Ihr Testament aufbewahrt ist. Hilfswerke sind froh, wenn Sie sie darüber informieren, dass sie im Testament bedacht sind. Wünschbar wäre auch, dass die übrigen Erben über das Legat an die gemeinnützige Organisation ins Bild gesetzt werden und damit einverstanden sind.

Beizug von Spezialisten

In komplexen Fällen oder wenn erbrechtliche Beratung benötigt wird, empfehlen wir den Beizug von Spezialisten. In Frage kommen zum Beispiel Anwälte, freiberufliche Notare und fachlich spezifisch ausgebildete Juristen oder entsprechende Fachleute der Hausbank. Für öffentliche Beurkundungen von erbrechtlichen Dokumenten (z. B. Erbvertrag) sind gesamtschweizerisch die Notare zuständig.

Beispiel: Mustertext für ein eigenhändiges Testament

Nachstehender Text ist nur gültig, wenn er von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, mit Ort und Datum versehen und durch die eigenhändige Unterschrift abgedeckt ist.

Testament

Ich, Anna Muster, geb. am 30. Mai 1940, verfüge letztwillig:

1. *Meine Hinterlassenschaft soll an meine gesetzlichen Erben, nämlich meinen Ehemann Fritz und meine Kinder Brigitte und Fritz Muster nach Massgabe des Gesetzes gehen.*
2. *Meiner Schwester Susanne Schmid-Muster, wohnhaft in Bern, hinterlasse ich mein Tafelsilber.*
3. *Der gemeinnützigen Organisation xyz vermache ich den Betrag von CHF 100 000.–.*
4. *Als Willensvollstrecker setze ich xx ein.*

Zürich, den 10. Januar 2013

Anna Muster

Vielen Dank an die Stiftung ZEWO, die uns diese Publikation zur Verfügung stellt.

by StiftungZEWO, Lägernstrasse 27,
8037 Zürich, Telefon 044 366 99 55
info@zewo.ch